jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/2/22 1Ob262/99g, 7Ob253/06s, 9Ob24/20z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.2000

Norm

AußStrG §14 Abs1 C2b
ABGB §140 Ca

Rechtssatz

Ob bei überdurchschnittlichen (materiellen) Lebensverhältnissen ungeachtet der vom Bund erbrachten Geldleistungen und Sachleistungen ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von 2.000 S an einen Präsenzdiener angemessen erscheint, ist keine, einer generellen richtungsweisenden Aussage des Obersten Gerichtshofs zugängliche, sondern im konkreten Einzelfall jeweils nach den Vermögensverhältnissen der betroffenen Personen (des unterhaltspflichtigen Vaters beziehungsweise des unterhaltsberechtigten Kindes) zu entscheidende Frage.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 262/99g
  Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 262/99g
- 7 Ob 253/06s
  Entscheidungstext OGH 14.02.2007 7 Ob 253/06s
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Zivildienst. (T1)
- 9 Ob 24/20z
  Entscheidungstext OGH 29.07.2020 9 Ob 24/20z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113338

Im RIS seit

23.03.2000

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at